

Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V.

Satzung



VERBAND DER BERGUNGS- UND
ABSCHLEPPUNTERNEHMEN E.V.

Satzung des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V.

Vorwort

Die Unternehmen der Branche Pannenhilfe, Bergen und Abschleppen, Schleppen, Transportieren, Sicherstellen und Verwahren wie auch Havariendienstleistungen im Straßenverkehr sind untrennbar verbunden mit der Geschichte des motorisierten Verkehrs und erfüllen volkswirtschaftlich bedeutsame Aufgaben. Die Schaffung eines bundesweiten Unternehmensverbandes zur Ermöglichung einer wirksamen Interessenvertretung war die Folgerung. Im Jahre 1963 erfolgte die Gründung des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA).

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein vertritt die wirtschaftlichen, beruflichen, technischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere für den Bereich Pannenhilfe, Bergen, Abschleppen, Schleppen, Transportieren, Havariendienstleistungen im Straßenverkehr, Verwahren und Sicherstellen von Fahrzeugen. Der Verein unterstützt seine Mitglieder durch Information in berufsbezogenen, technischen und juristischen Angelegenheiten.
- (2) Der Verein wird nach Bedarf Wettbewerbsregeln und Geschäftsbedingungen ausarbeiten und bei den zuständigen Behörden eintragen lassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Der Verein kann unlauteren Wettbewerb sowie Geschäftsmethoden, die gegen kaufmännische Sitten und Anstand verstoßen, im Sinne und Interesse des Schutzes seiner Mitglieder bekämpfen.
- (4) Der Verein kann im Bedarfsfalle Abschlüsse von Tarifverträgen und sonstige Vereinbarungen sowie deren Überwachung als Arbeitgeberverband vornehmen.
- (5) Der Verein kann die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Kunden, Behörden, Automobilclubs und sonstigen Institutionen sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich vertreten.
- (6) Der Verein kann die Vermittlung von Aufträgen vornehmen, soweit ihm solche von anderen Verbänden, Behörden, Automobilclubs oder sonstigen Personen zur Weiterleitung angetragen werden. Für derartige Weiterleitungen kann sich der Verein bestehender Leitstellen und Zentralen bedienen oder nach Bedarf solche einrichten.
- (7) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, die den Vereinszielen dienlich sind, oder den Interessen der Vereinsmitglieder zu dienen geeignet sind. Über die Tätigkeit der Gesellschaften und über Art und Umfang der Beteiligung ist der Mitgliederversammlung Auskunft zu erteilen.

- (8) Der Verein kann in berufsbezogenen Angelegenheiten Fachausschüsse bilden, solche einschalten, auf Anforderung Gutachten erstellen oder die Erstellung solcher Gutachten veranlassen oder vermitteln.
- (9) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Industriemitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) **Ordentliche Mitglieder** können natürliche Personen sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften werden, die gewerblich ein Bergungs- und Abschleppunternehmen mit den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung definierten Zielen betreiben.

Die juristischen Personen bzw. Handelsgesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder aber einer von ihnen gegenüber dem Verein angezeigten Person (Vertreter) vertreten. So in dieser Satzung nicht anders vermerkt, übt der Vertreter für das Mitglied alle Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht aus. Soweit die Satzung besondere Voraussetzungen für eine Wahl fordert, gelten diese entsprechend auch für den Vertreter.

- (3) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ist immer eine betriebsbezogene Mitgliedschaft. Unterhält ein ordentliches Mitglied weitere selbständige Betriebsstätten, die organisatorisch, sachlich und personell getrennt geführt werden, und sind die Voraussetzungen erfüllt, die § 13 HGB an eine Zweigniederlassung stellt, so kann für jede einzelne Betriebsstätte die Mitgliedschaft gesondert beantragt werden und zwar unabhängig davon, ob dieser Zweitbetrieb ins Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung ist auch für jede dieser weiteren Betriebsstätten notwendig.

Jede Mitgliedschaft einer Betriebsstätte umfasst alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Eine Verpflichtung der Anmeldung der Mitgliedschaft für selbstständige Nebenbetriebe besteht nicht. Das Führen von Verbandszeichen in solchen nicht angemeldeten selbstständigen Nebenbetrieben ist jedoch nicht gestattet. Unzuverlässigkeiten beim Betrieb selbstständiger Zweig- oder Nebenbetriebe können zum Verbandsausschluss führen. Näheres regelt hierzu § 5 der Satzung.

- (4) **Außerordentliche Mitglieder** können Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Belange des Vereins fördern wollen.
- (5) **Industriemitglieder** können Personen oder Personenvereinigungen werden, die kraft ihrer Tätigkeit den Belangen des Vereins zu dienen geeignet sind und die, entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches, Handel oder industrielle Fertigung betreiben.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um den Zweck des Verbands verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitglieder** ernennen. Die Anregung hierzu kann jedes Mitglied formlos an den Vorstand richten.

Handelt es sich bei den Ehrenmitgliedern um externe Personen, so haben sie das Recht an der Mitgliederversammlung mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Sie sind von einer Beitragspflicht ausgenommen.

Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften mit sofortiger Wirkung wieder aberkennen. Hebt der Vorstand einen hiergegen gerichteten und begründeten Widerspruch des Ehrenmitglieds, den dieser innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Aberkennung schriftlich erklärt haben muss, nicht auf, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aberkennung.

- (7) Der Verein kann die Mitgliedschaft von fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen abhängig machen.

Diese werden nach dem derzeitigen Stand (01.01.2004) als Anlage 1 der Satzung beigefügt. Diese beigefügten fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen werden bei Bedarf durch den Vorstand, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheiden kann, festgelegt oder geändert. festgelegt. Die Zustimmung hat durch den Verwaltungsrat zu erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt die Rechte, die ihnen gemäß § 2 der Satzung als Mitglieder zugewiesen sind, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ordentlichen Mitgliedern und Industriemitgliedern zu; sie haben je eine Stimme.
- (4) Das passive Wahlrecht (das Recht zur Wählbarkeit in Organe des Vereins) haben soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt nur ordentliche Mitglieder, die dem Verband seit mindestens drei Jahren als ordentliche Mitglieder angehören. Für die Vertreter der ordentlichen Mitglieder ist zusätzlich erforderlich, dass ihre Vertretung seit mindestens drei Jahren besteht.
- (5) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- (6) Der Verein wird seine Mitglieder durch Rundschreiben, auf einer Verbandseigenen Website, in Textform (z.B. E-Mail) oder über eigene Fachzeitschriften fortlaufend über das aktuelle Geschehen im Verbandsleben unterrichten.
- (7) Die Mitglieder sind angehalten das geschützte Verbandszeichen im Geschäftsbereich und auf Einsatzfahrzeugen zu verwenden. Dieses wird in der derzeit gültigen Fassung als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt. Das geschützte Verbandszeichen ist nicht satzungsmäßiger Bestandteil dieser Satzung, sondern kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verändert werden. Bei Veränderungen sind diese in der jeweiligen eigenen Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

- (8) Die Mitglieder haben weder Ansprüche an Gewinnanteilen aus dem Vermögen des Vereins, noch aus dessen Beteiligung an Gesellschaften.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, Verbandsempfehlungen zu beachten und umzusetzen, die Voraussetzungen betreffend die fachlichen, personellen und betrieblichen Mindestanforderungen jederzeit zu erfüllen, Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, dem Verein jede Veränderung des Namens, der Rechtsform ihres Unternehmens und der Beitragsbemessungsgrundlage, des Sitzes ihres Unternehmens und dessen Niederlassungen unverzüglich anzuzeigen. Anzuzeigen ist auch der Betrieb selbständiger Niederlassungen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle am Sitz des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (2) Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbands, die Anlagen zur Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) bzw. Löschung der Gesellschaft im Handelsregister
 - c) durch Austritt
 - d) durch Streichung aus der Mitgliedsliste
 - e) durch Ausschluss
 - f) bei Wegfall der Voraussetzungen für den Mitgliedsstatus
- (4) Eine Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand über die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen. Hierbei ist eine halbjährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Bei nachweislicher Geschäftsaufgabe ist eine Kündigung jedoch mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen oder sonstigen aus der Mitgliedschaft resultierenden Zahlungsansprüchen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht worden ist und ein weiterer Monat nach der Mahnung vergangen ist. Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung. Diese ist mit dem Datum der Streichung zusammen dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, insbesondere in Fällen wiederholten oder eines einmaligen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins und
 - a) bei Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Mitglieds oder des von ihm geführten Unternehmens, die Insolvenzeröffnung steht die Ablehnung des Insolvenzantrages mangels Masse gleich,

- b) wenn ein Mitglied falsche Angaben zu den technischen, fachlichen und personellen Voraussetzungen des Betriebes und zu den für die Beitragsbemessung erheblichen Umständen macht und diese nach einmaliger Aufforderung nicht ändert oder eine Überprüfung dieser verhindert,
- c) wenn ein Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen die technischen, fachlichen und personellen Vorgaben und Standards des Verbandes verstößt. Dabei gilt als ein Verstoß auch derjenige, der begangen wurde durch Zweig- oder Nebenbetriebe im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
- d) Mitglieder, die in konkurrierenden Verbänden Mitglied oder auf sonstige Weise aktiv sind, welche im Widerspruch zu den Zielen des Verbandes stehen. Die Einstufung des Verbandes als konkurrierend erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bis zur regulären, jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung trifft der Vorstand bei Bedarf nach billigem Ermessen die Entscheidung und legt diese zur Genehmigung der zeitlich nächsten regulären Mitgliederversammlung vor.

Der Ausschluss kann bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften auch dann erfolgen, wenn deren Vertreter ohne Zustimmung seitens des Verbandes Mitglieder der vorbenannten konkurrierenden Verbände sind.

- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zu Händen des Vorstands beim Verwaltungsrat schriftlich Berufung eingelegt werden, der dann abschließend über den Beschluss gegen Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Im Fall der Anrufung des Verwaltungsrats als Berufungsinstanz und bis zum vollständigen Abschluss des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses durch den Verwaltungsrat kann der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages sowie einer Aufnahmegebühr und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.
- (2) Für verschiedene Mitgliederkategorien können Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag in verschiedener Höhe festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Verwaltungsrat
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben ehrenamtlich verpflichtet, ggf. kann auf Kosten des Verbands eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- (3) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung notwendiger, nachgewiesener und angemessener Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden und
 - dem 2. Vorsitzenden
 - sowie bis zu höchstens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder (natürliche Personen oder Vertreter) sein. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist unmittelbar in der Regel nur einmal möglich.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen der Kandidaten müssen spätestens 2 Monate vor der für die Wahl bestimmten Termin eingegangen sein; sie haben neben einem Lichtbild, die durch Urkunden glaubhaft gemachten Angaben zum Vorliegen des passiven Wahlrechts zu enthalten. Über die Zulassung von Bewerbern außerhalb der vorgenannten Frist und Form entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand aus wichtigem Grund abzurufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss die Mitgliederversammlung zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied berufen oder/und die Aufgaben unter sich neu verteilen. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins bis zur Ergänzung vollständig weiterführen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, und zwar immer zu zweit gemeinschaftlich.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sollten Einzelausgaben über EUR 10.000,00 notwendig sein, so sind diese vom gesamten Vorstand zu beschließen. Ihm obliegt ferner, das für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendige Personal einzustellen und dessen Tätigkeit zu überwachen.
- (8) Er verteilt die Aufgaben unter sich selbst und kann bei Bedarf sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. seine Arbeitsweise näher regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

- (9) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung kann nach § 30 BGB im Vereinsregister eingetragen werden. Die Geschäftsführungsbefugnis im Außenverhältnis ist nur durch seine Bestellungsurkunde beschränkt. Diese Bestellung ist jederzeit frei widerruflich ohne Angabe von Gründen. Darüber hinaus kann der Vorstand für Teilbereiche des Geschäftsbetriebes Vertreter benennen und mit Vollmachten für diesen Teilbereich ausstatten. Für die Mitarbeiter ist die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Über die Anstellungsverhältnisse sind schriftliche Verträge niederzulegen. Die Geschäftsführer und Vertreter sind vom Verwaltungsrat zu bestätigen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzenden einlädt, das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (11) Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat rechtzeitig über die Tagesordnung von Vorstandssitzungen. Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, davon ein Industriemitglied. Es soll immer auch zwei Ersatzmitglieder für den Fall des Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitgliedes gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit, insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verwaltungsrates die Unterstützung des Vorstandes bei der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Bildung von beratenden Ausschüssen zu Bereichen der Vereinstätigkeit sowie die Ausführung der ihm direkt von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Satzung oder das geltende Recht entgegenstehen.
- (3) Er prüft den Jahresbericht und ist Berufungsorgan in den durch die Satzung geregelten Fällen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit der Mehrheit aller seiner Mitglieder einen Vorstandsbeschluss, der nicht den Satzungen oder gültigem Recht entspricht, an den Vorstand zurückzugeben mit der Bitte um Beratung und Änderung. Hält der Vorstand seinen Vorstandsbeschluss aufrecht und kann trotz Einholung einer entsprechenden rechtlichen Stellungnahme keine Lösung erzielt werden, so hat der Verwaltungsrat das Recht, die Mitgliederversammlung in dieser Sache anzurufen. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Während der Dauer der Amtszeit können einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, in Eilfällen durch den Vorstand direkt, der jedoch hierauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat und die Mitglieder über die getroffenen Maßnahmen zu informieren hat. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Abberufung des Verwaltungsratsmitglieds, so rückt automatisch bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das auf der Ersatzliste befindliche Ersatzmitglied nach. Einer Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn ein Viertel der Mitglieder ihr Einverständnis mit dem Vorstandsbeschluss in Textform anzeigt.
- (6) Der Vorstand kann dem Verwaltungsrat jederzeit ohne Angabe von Gründen die ihm vom Vorstand übertragenen und sonstigen Aufgaben, soweit es sich nicht um

satzungsgemäße Aufgaben und Aufgaben handelt, die dem Verwaltungsrat durch die Mitgliederversammlung direkt übertragen worden sind, entziehen und diese Aufgaben auf sich vereinigen.

- (7) Der Verwaltungsrat informiert den Vorstand rechtzeitig über die Tagesordnung seiner Sitzungen. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen beratend, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter können einzelnen Personen Anwesenheitsrechte einräumen oder diese zu Versammlungen einladen. Die Einladung ist auf die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle, Hilfspersonen zur organisatorischen Abwicklung, den Verband rechts- oder steuerberatende Fachleute sowie Personen zu beschränken, die zu bestimmten Themen der Mitgliederversammlung als Referenten oder Sachverständige hinzugezogen werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einbeziehung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann unter Nennung unter Zeit und Ort auch im offiziellen Mitteilungsblatt oder in Textform mit Verweis auf die Verbandseigene Website ausgesprochen werden, auf der sich die Tagesordnung nebst aller Anhänge befinden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungeneinberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt.
- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Wochen vor derselben dem Vorstand in Textform und mit einer Begründung versehen eingereicht werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

a) Die Wahl des

- Vorstandes,
- Verwaltungsrates nebst zwei Ersatzverwaltungsräten,
- zweier Kassenprüfer und eines Vertreters. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.

b) Die Entgegennahme des

- Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.

c) Erteilung der Entlastung

d) Die Beschlussfassung zu

- den Anträgen gem. der vorgelegten Tagesordnung,
- den Mindestanforderungen gem. § 3 (7),
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Vorstandsbeschlüssen (§ 9 Ziff. 3).

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand beschlossener Versammlungsleiter, der auch über die Art der Abstimmung entscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter aus dem Betrieb des Mitglieds ausüben; diese ist zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Vertretung durch Angehörige rechts- oder steuerberatender Berufe oder sonstige Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Wahlen zum Vorstand und Verwaltungsrat erfolgen in geheimer Abstimmung, d.h. verdeckt mit Stimmkarten oder entsprechenden elektronischen Wahlmöglichkeiten mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erzielt keiner der Kandidaten für ein Amt die notwendige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Vorschriften der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister verlangt werden, beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

§ 13 Versammlung, Sitzungen und Beurkundung

- (1) Alle Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien des Verbandes (Zusammenkünfte) sind beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß, d.h. entsprechend der Vorgaben der Satzung und ergänzend der Geschäftsordnung eingeladen wurde.
- (2) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, auch wenn Konsens stets angestrebt werden sollte. Enthaltungen werden bei der Auszählung gesondert erfasst, aber im Rahmen der Feststellung der Mehrheit nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (3) Für alle Zusammenkünfte gilt unter Nutzung der jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Erhöhung der Beteiligung aller Mitglieder an den jeweiligen Beschlüssen folgendes:
 - a) Die jeweiligen Zusammenkünfte können als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf elektronischen Wege (z.B. Telefon-, Video- oder Online-Versammlung) oder auch als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der/die gemäß Satzung oder Geschäftsordnung verantwortlich Einladende die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung (auch) auf elektronischen Wege eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben.
 - b) Bei einer Stimmabgabe muss die Feststellung der Identität des Mitglieds und des Inhalts der Willenserklärung sichergestellt sein.
- (4) Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Zusammenkunft in Textform gefasst werden.
 - a) Der Beschlussantrag wird von der/dem gemäß Satzung oder Geschäftsordnung

verantwortlich Einladenden des jeweiligen Organs formuliert. Die Rückmeldefrist beträgt mindestens 72 Stunden ab Versand. Maßgeblich ist der im Anschreiben ausdrücklich als für die Abgabe der Stimmen genannte späteste Zeitpunkt.

- b) Auch bei dieser gewählten Beschlussform ist weder die Mitwirkung aller stimmberechtigten Mitglieder, noch gar die Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich; es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten. Allerdings wird das Schweigen / die Nichtteilnahme eines Mitglieds als Nein-Stimme gezählt.
 - c) Der Versammlungsleiter zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt.
- (5) Beschlüsse einer Zusammenkunft werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird.
 - (6) Es soll den Mitgliedern des Organs und den in Satzung/GO evtl. noch ausdrücklich benannten weiteren Personen zeitnah in Textform zugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.
 - (7) Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit der Zusammenkunft, einzelne Beschlüsse und Wahlen müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung vorgebracht werden, und im Übrigen in derselben Frist wie Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls.
 - a) Einwände müssen begründet und soweit möglich belegt werden.
 - b) Über Einwände entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend. Einwände gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen ist nur dann stattzugeben, wenn ein erheblicher Mangel festgestellt wird, der einen Einfluss auf das Ergebnis der Willensbildung gehabt haben kann. Damit sollen reine Förmelien keinen Raum haben und nur erhebliche, relevante Mängel berücksichtigt werden.

§ 14 Anlagen und Geschäftsordnungen

- (1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:
 - a) Mindestvoraussetzungen gem. § 3 Ziff. 7
 - b) Zeichensatzung gem. § 5 Ziff. 6
- (2) Folgende Ordnungen sind in der Satzung verankert, aber nicht Bestandteil der Satzung:
 - a) Beitragsordnung gem. § 6 Ziff. 1 (MV)
 - b) Geschäftsordnung (GO Vorstand) Auslagen und Arbeitsweise gem. §§ 7 Ziff. 3, 8 Ziff. 8 und 9 Ziff. 10, die vom VwR zu genehmigen ist
 - c) Geschäftsordnung (GO VwR) Arbeitsweise gem. § 9 Ziff. 6 (VwR)

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Über das Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Diese Satzung vom 23.04.1963, zuletzt geändert am 19.05.2017, wurde auf der Mitgliederversammlung in Kassel am dd.mm.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal VR 2157 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Versammlungsleiter

Protokollführer

Anlage 1 zu § 3 Abs. 6

Die nachfolgend aufgeführten betrieblichen, technischen und personellen Voraussetzungen müssen mindestens vom Antragsteller für die ordentliche VBA-Mitgliedschaft erfüllt werden:

- ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung nach § 14 der Gewerbeordnung für die Durchführung von Bergungs- und Abschlepp Tätigkeiten
- ständige 24-Stunden-Einsatzbereitschaft
- Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Bergen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern
- ausreichender Versicherungsschutz in Form einer Hakenlastversicherung (Deckungssumme sollte EUR 500.000,- für Sach- und Sachfolgeschäden betragen) sowie einer Betriebshaftpflichtversicherung, die auch Schäden auf fremden Grundstücken mit abdeckt
- mindestens 1-jährige selbständige Tätigkeit im Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschleppgewerbe
- Vorlage eines persönlichen Führungszeugnis/ses der/des Inhaber/s bzw. der verantwortlichen im Unternehmen tätigen Person/en
- mindestens ein Standard- oder Spezialbergungsfahrzeug, das dem aktuellen Stand der Technik sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entspricht
- eine umzäunte, verschlossene und den gültigen Umweltschutzvorschriften (ggf. Öl- oder Benzinabscheider) entsprechende Verwahrfäche, auf der mindestens 5 Fahrzeuge verwahrt werden können; weiterhin muss der Nachweis einer Sicherstellungsmöglichkeit (Halle oder Garage/n) für mindestens 2 Fahrzeuge erbracht werden
- das optische Erscheinungsbild des gesamten Betriebes, einschließlich der Einsatzfahrzeuge, muss ansprechend sein

Nach Antragstellung erfolgt durch einen Mitarbeiter des VBA eine Aufnahmebesichtigung, bei der die o. g. Voraussetzungen überprüft werden.

Anlage 2 zu § 4 Abs. 5***der Satzung des Verbandes der Bergungs-
und Abschleppunternehmen e.V., Wuppertal
vom 17. September 2004***Auszug aus der derzeit gültigen Zeichensatzung:

- § 4 Der Verband gestattet seinen ordentlichen Verbandsmitgliedern für ihre Dienstleistungen (Bergung, Abschleppen, Beförderung und Verwahrung von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie deren Anhänger im Pannendienst vor Ort und in der Werkstatt, Sicherstellung und Verwahrung solcher Fahrzeuge und ihrer Anhänger im hoheitlichen Auftrag) die vom Verband angemeldete Dienstleistungsmarke zu führen, auf ihren Drucksachen, Geschäftspapieren, Briefbögen und Rechnungen zu benutzen, sie auch sonst in ihren Geschäftsräumen auszuhängen und auf ihren Arbeitsgeräten, insbesondere ihren Fahrzeugen, anzubringen.
- § 5 Der Verband übernimmt die Verpflichtung, irgendwelche Störungen, welche dritte Personen den Mitgliedern in der Führung des Zeichens bereiten, gegen diese dritte Person zu verfolgen. Jedes Verbandsmitglied hat die Pflicht, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- § 6 Die ordentlichen Mitgliedern gewährte Befugnis der Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit der Mitglieder zu dem Verband. Sie erlischt von selbst durch den Austritt oder Ausschluss des Verbandsmitgliedes. Mit dem Erlöschen ist jede weitere Benutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art zusteht.

**Eingetragen beim Deutschen Patentamt
am 14.09.1993 unter Nr. 2044918**



**VERBAND DER BERGUNGS- UND
ABSCHLEPPUNTERNEHMEN E.V.**

**Beitragsordnung gem. § 6 Ziff. 1
(sie ist nicht Bestandteil der Satzung)**

(1) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt inklusive Aufnahmeunterlagen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2001 in Neuss EUR 510,-.

(2) Mitgliedsbeiträge

Die ordentliche Jahreshauptversammlung des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA) hat am 11. Mai 2012 in Kassel folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen:

A. Ordentliche Mitglieder

Die Beiträge setzen sich nach der Anzahl der Bergungs- und Abschleppfahrzeuge wie folgt zusammen:

1–2 Fahrzeuge	= EUR 315,- jährlich
3–5 Fahrzeuge	= EUR 450,- jährlich
6 und mehr Fahrzeuge	= EUR 750,- jährlich

B. Außerordentliche Mitglieder = EUR 315,- jährlich

C. Industriemitglieder = EUR 750,- jährlich

D. Ausland = 50 % der Beiträge

E. Nebenbetriebe = EUR 190,- jährlich